



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 12.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005091

Publizierende Stelle
Zur Rose Group AG, Seestrasse 119, 8266 Steckborn

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Zur Rose Group AG

Betroffene Organisation:
Zur Rose Group AG
CHE-107.471.275
Seestrasse 119
8266 Steckborn

Angaben zur Generalversammlung:
04.05.2023, 17:00 Uhr, Kongresshaus Zürich

Einladungstext/Traktanden:

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2022
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 der Zur Rose Group AG
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
4. Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht
 - 4.1 Ausübung von Finanzinstrumenten, die sich auf das bedingte Kapital beziehen, Aktien und Aktienbuch
 - 4.2 Generalversammlung
 - 4.3 Virtuelle Generalversammlung
 - 4.4 Verwaltungsrat und Vergütungen
 - 4.5 Geschäftsbericht und Information
5. Einführung Kapitalband (Hauptantrag)

Erster Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags: weitere Reduktion der unteren Kapitalbandgrenze

Zweiter Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags: zeitliche Verlängerung des Kapitalbands

6. Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und Erweiterung auf Berater
7. Bedingtes Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke
8. Beschränkung der Anzahl der unter Bezugsrechts- oder Vorwegzeichnungsrechtsausschluss begebaren Aktien (Hauptantrag)
Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags: zeitliche Verlängerung der Begrenzung
9. Prospektive Abstimmung über LTIP
10. Umfirmierung und Sitzverlegung
11. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats
 - 11.1 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung
 - 11.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied
 - 11.3 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied
 - 11.4 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied
 - 11.5 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied
 - 11.6 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied
12. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses
 - 12.1 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied
 - 12.2 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied
 - 12.3 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied
13. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
14. Wiederwahl der Revisionsstelle
15. Vergütungen
 - 15.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
 - 15.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024
 - 15.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022
 - 15.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023
 - 15.5 Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024
 - 15.6 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

ZurRose Group

Einladung

zur 30. ordentlichen Generalversammlung der Zur Rose Group AG

Donnerstag, 4. Mai 2023, 17.00 Uhr
Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne lade ich Sie im Namen des Verwaltungsrats und des Managementteams herzlich zur ordentlichen Generalversammlung der Zur Rose Group AG sowie zum anschliessenden Aperitif ein.

Datum Donnerstag, 4. Mai 2023
Ort Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich
Türöffnung 16.00 Uhr
Beginn 17.00 Uhr

Ihre persönliche Zutrittskarte inklusive Stimmmaterial können Sie mit dem beiliegenden Antwortformular anfordern. Weitere Informationen betreffend Teilnahme, Stimmberechtigung und Vertretung an der Generalversammlung finden Sie im Abschnitt «Organisatorische Hinweise» auf Seite 14.

Ich freue mich sehr, Sie an der Generalversammlung zu begrüssen.

Zur Rose Group AG



Walter Oberhänsli
Präsident des Verwaltungsrats

Steckborn, im April 2023

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 der Zur Rose Group AG

Der Verwaltungsrat beantragt, das Bilanzergebnis wie folgt zu verwenden:

Verlustvortrag aus Vorjahr	CHF	-57 621 092
Jahresergebnis	CHF	-125 845 303
Bilanzverlust	CHF	-183 466 395
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-183 466 395

Damit beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, für 2022 keine Dividende auszuschütten und den gesamten Betrag von CHF -183 466 395 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten gemäss den in Anhang 1 dieser Einladung dargelegten Änderungsvorschlägen anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 bis 4.5) zur Abstimmung vorgelegt. Detaillierte Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen im Einzelnen und eine Gegenüberstellung mit dem detaillierten Wortlaut der geltenden und der beantragten Statuten finden Sie in Anhang 1.

4.1 Ausübung von Finanzinstrumenten, die sich auf das bedingte Kapital beziehen, Aktien und Aktienbuch

4.2 Generalversammlung

4.3 Virtuelle Generalversammlung

4.4 Verwaltungsrat und Vergütungen

4.5 Geschäftsbericht und Information

5. Einführung Kapitalband (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbands im Hauptantrag mit einer oberen Kapitalbandgrenze von 120% des heutigen Aktienkapitals und einer unteren Kapitalbandgrenze von 95% des heutigen Aktienkapitals und zu diesem Zweck Artikel 3a Abs. 1 und Abs. 4 lit. a, h (bisher e) der Statuten sowie die Marginalie dazu wie folgt zu ändern sowie die folgenden Artikel 3a Abs. 4 lit. d, e, f, (unmittelbar nach der bisherigen lit. c) der Statuten neu einzufügen, wobei diese Änderungen nur in Kraft treten, wenn auch Artikel 3e (Traktandum 8) (*Begrenzung des Ausschlusses der Bezugsrechte und Begrenzung der gesamthaften Verwässerung*) genehmigt wird:

[Marginalie]
Kapitalband

Artikel 3a

¹ *Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 4. Mai 2026 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 80 945 640.00 auf CHF 485 673 840.00 (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2 698 188 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 30.00 und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 20 236 410.00 auf nicht weniger als CHF 384 491 790.00 (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar ausschliesslich durch Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.00, die zum Zwecke der Wertschriftenleihe für Wandelanleihen der Gesellschaft ausgegeben wurden und dafür (ggf. temporär) nicht mehr benötigt werden. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung ist der Herabsetzungsbetrag in die Reserven zu buchen.*

⁴ *(a) im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe); oder*

(d) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder

(e) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder

(f) zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder

(h) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder

Erster Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags:

Weiter beantragt der Verwaltungsrat für den Fall der Annahme des unter diesem Traktandum als erstes gestellten Antrags (Hauptantrag) die weitere Reduktion der unteren Kapitalbandgrenze von den bereits genehmigten CHF 384 491 790.00, entsprechend einer Reduktion um höchstens CHF 20 236 410.00, auf CHF 347 728 200.00, entsprechend einer Reduktion um höchstens CHF 57 000 000.00, und damit eine entsprechende Änderung des unter dem ersten Antrag genehmigten Absatz 1 von Artikel 3a der Statuten.

Zweiter Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags:

Weiter beantragt der Verwaltungsrat für den Fall der Annahme des unter diesem Traktandum als erstes gestellten Antrags (Hauptantrag) die zeitliche Verlängerung des Kapitalbands vom 4. Mai 2026 zum 30. September 2027 und damit eine entsprechende Änderung des unter dem ersten Antrag genehmigten Absatz 1 von Artikel 3a der Statuten.

6. Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und Erweiterung auf Berater (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 3b der Statuten für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochterge-

sellschaften auf neu 400 000 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 30 zu erhöhen und die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital auf Berater auszudehnen. Somit wird beantragt, Artikel 3b Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3b

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 400 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 an Mitarbeitende, Berater und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 12 000 000.00 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen.

Die bestehenden Absätze 2 und 3 von Artikel 3b der Statuten bleiben unverändert.

7. Bedingtes Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, neues bedingtes Aktienkapital im Umfang von 20% des zurzeit bestehenden Aktienkapitals zu schaffen und zu diesem Zweck das bestehende bedingte Aktienkapital von 1 238 927 Aktien bzw. CHF 37 167 810, welches (bis auf drei Aktien) für die bereits ausgegebenen Wandelanleihen reserviert bleibt und auch für die Reorganisation der bestehenden Wandelanleihen verwendet werden darf, auf 3 937 112 Aktien bzw. CHF 118 113 360 zu erhöhen. Weiter wird beantragt, Absatz 3 von Artikel 3c mit einem Zusatz zu ergänzen, der klarstellend festhält, dass die Vorwegzeichnungsrechte auch für gruppeninterne Finanzinstrumente ausgeschlossen werden können, die für die Unterstützung von an Investoren ausgegebene Finanzinstrumente verwendet werden. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 3c Abs. 1 und Abs. 3 der Statuten wie folgt zu ändern, wobei diese Änderungen nur in Kraft treten, wenn auch Artikel 3e (Traktandum 8) (*Begrenzung des Ausschlusses der Bezugsrechte und Begrenzung der gesamten Verwässerung*) genehmigt wird:

Artikel 3c

*1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 3 937 112 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 um höchstens CHF 118 113 360.00 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleihsobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**). Vom bedingten Aktienkapital gemäss dieses Absatzes von Artikel 3c dieser Statuten ist ein Betrag von nominal CHF 37 167 720.00 für die Schaffung von maximal 1 238 924 Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten durch die Gläubiger der CHF 175 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 31. März 2025 und der CHF 94.972 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 15. September 2026 reserviert. Sie können daher nicht anderweitig verwendet werden, ausser für die Reorganisation dieser Wandelanleihen, wie z.B. im Rahmen eines Umtauschangebots oder eines Rückkaufangebots mit damit verknüpfter Neuausgabe; für die Zwecke einer solchen Reorganisation werden reservierte Aktien in dem Umfang frei, in welchem eine der Wandelanleihen ersetzt wird.*

3 [Erster Teil unverändert; Ergänzung:]

Im Rahmen der vorstehenden Ziffern (1) und (2) darf das Vorwegzeichnungsrecht bereits für Finanzinstrumente ausgeschlossen werden, die gruppenintern vergeben werden, um die Bedienung mit Aktien der Finanzinstrumente, die an Investoren ausgegeben werden, sicher-

zustellen oder um vorerst einen Bestand an Aktien zu schaffen, der zuerst für eine Aktienleihfähigkeit zur Ermöglichung der Absicherung der an Investoren ausgegebenen Finanzinstrumente durch die Investoren und danach für die Bedienung dieser Finanzinstrumente verwendet wird.

8. Beschränkung der Anzahl der unter Bezugsrechts- oder Vorwegzeichnungsrechtsabschluss begebaren Aktien (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, die Obergrenze der Anzahl Aktien, die unter Begrenzung oder Ausschluss des Bezugsrechts unter Artikel 3a und des Vorwegzeichnungsrechts unter Artikel 3c ausgegeben werden können, auf 10% des gegenwärtig ausgegebenen Aktienkapitals, d.h. auf 1 349 094 Namenaktien zu beschränken. Zusätzlich wird die Kompetenz des Verwaltungsrats unter diesen beiden Bestimmungen Aktien auszugeben bzw. zu reservieren gesamthaft auf 20% begrenzt, indem der Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung der einen Kompetenz die andere reduziert. Bereits ausgegebene Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 3e (vormals 3d) wie folgt zu ändern (Hauptantrag):

[Marginalie]

Kombinierte Obergrenzen für die Ausgabe- und die Ausschlusskompetenz

Artikel 3e

Ab dem 4. Mai 2023 bis zum 4. Mai 2026 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gestützt auf Artikel 3a Abs. 1 und Absatz 4 dieser Statuten und zum Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts gestützt auf Artikel 3c Abs. 1 und 3 der Statuten auf gesamthaft 1 349 094 auszugebende bzw. unterliegende Aktien beschränkt. Diese Beschränkung erfasst nicht Situationen, in denen die Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre mit Bezug auf die auszugebenden Aktien bzw. auszugebenden Finanzinstrumente indirekt gewahrt sind (wie bei einer Ausgabe über ein Finanzinstitut, das die Aktien den Aktionären anbietet oder wenn die Aktien für die Bedienung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, bei denen diese Bestimmung eingehalten wurde, aber einer Zwischennutzung im Sinne dieser Finanzinstrumente, wie einer Aktienleihe, zugeführt und daher vorzeitig ausgegeben werden). Ab dem 4. Mai 2023 bis zum 4. Mai 2026 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung unter Artikel 3a Abs. 1 und zur Reservierung von Aktien unter Artikel 3c Abs. 1 gesamthaft auf 2 698 188 Aktien begrenzt; jede Aktie, die unter Artikel 3a Abs. 1 ausgegeben wird, verringert die Kompetenz zur Reservierung unter Artikel 3c Abs. 1 und umgekehrt.

Bei der Wiederverwendung von Aktien, um Finanzinstrumente zu unterlegen, die im Zuge einer Reorganisation gem. Artikel 3c Abs. 1 letzter Satz ausgegeben werden, finden die Beschränkungen gem. vorstehendem Absatz keine Anwendung.

Zusatzantrag für den Fall der Genehmigung des obigen Hauptantrags:

Weiter beantragt der Verwaltungsrat für den Fall der Annahme des unter diesem Traktandum als erstes gestellten Antrags die zeitliche Verlängerung der Begrenzung vom 4. Mai 2026 zum 30. September 2027 und damit eine entsprechende Änderung des unter dem ersten Antrag genehmigten Absatz 1 von Artikel 3e der Statuten.

9. Prospektive Abstimmung über LTIP (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat ist zum Schluss gekommen, dass über langlaufende Incentivierungsprogramme (LTIP) im Voraus abgestimmt werden sollte, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahres der Zuteilung.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, den Artikel 25 Abs. 1 dadurch zu ändern, dass Ziffer 4 durch die folgenden Ziffern 4 und 5 ersetzt wird:

- 4 für die maximale variable Vergütung der Gruppenleitung für das folgende Geschäftsjahr, soweit diese Vergütung auf Pläne entfällt, die über mehrere Jahre laufen und bei denen anlässlich der Zuteilung wenigstens der Maximalwert ermittelt werden kann; und
- 5 für die variable Vergütung der Gruppenleitung für das vorangehende Geschäftsjahr, soweit sie nicht bereits unter Ziffer 4 genehmigt wurde.

10. Umfirmierung und Sitzverlegung (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Firma der Gesellschaft in DocMorris AG (DocMorris SA) (DocMorris Ltd) und damit den entsprechenden Ersatz der Firmenbezeichnung in Artikel 1 der Statuten und die Verlegung des Sitzes nach Frauenfeld, und zwar beides unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verwaltungsrat feststellt, dass der Verkauf der Gesellschaften, die zum Schweizer Geschäft der Gesellschaft gehören, vollzogen wurde. Der Verwaltungsrat ist instruiert, diese Statutenänderung beim Handelsregister anzumelden, sobald der Vollzug erfolgt ist, wobei dieser Beschluss dahinfällt, wenn die Anmeldung beim Handelsregisteramt nicht bis zum 30. November 2023 erfolgt ist. Für den Fall, dass der erwähnte Vollzug des Verkaufs vor der Generalversammlung bereits erfolgt ist, entfällt die aufschiebende Bedingung.

Der neue Artikel 1 Abs. 1 der Statuten lautet dann wie folgt:

- 1 Unter der Firma DocMorris AG (DocMorris SA) (DocMorris Ltd) (die **Gesellschaft**) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frauenfeld, Kanton Thurgau.

11. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:

11.1 Wiederwahl von Walter Oberhäsli als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung

11.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied

11.3 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied

11.4 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied

11.5 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied

11.6 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

12. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:

12.1 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied

12.2 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied

12.3 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

13. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Buis Bürgi AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

14. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

15. Vergütungen

15.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat empfiehlt, sich mit dem Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

15.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 1 330 000 für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

15.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 3 166 000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

15.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 600 000 für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

15.5 Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 600 000 für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

15.6 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 3 500 000 für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen zu den Traktanden

– Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2022 (Traktandum 1)

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Lagebericht sowie die Jahres- und die Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurden. Der Lagebericht und die Jahres- und Konzernrechnung wurden ferner von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass weder im Lagebericht noch in der Jahres- noch in der Konzernrechnung spezifische Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften.

– Verwendung des Bilanzergebnisses 2022 der Zur Rose Group AG (Traktandum 2)

Aufgrund des derzeit erwarteten mittel- bis langfristigen Finanzbedarfs der Gesellschaft erachtet es der Verwaltungsrat als angemessen und zweckmässig, keine Ausschüttungen zu beantragen. Das Bilanzergebnis soll auf die nächste Rechnung vorgetragen werden.

– Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Traktandum 3)

Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nahelegen würden, die Entlastung zu verweigern.

– Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht (Traktandum 4)

Detaillierte Erläuterungen des Verwaltungsrats sind in Anhang 1 dieser Einladung enthalten.

– Einführung Kapitalband (Traktandum 5)

Durch die Aktienrechtsreform wurde auf den 1. Januar 2023 das genehmigte Kapital durch das Kapitalband ersetzt. Die Einführung eines Kapitalbands verlangt wie bisher beim genehmigten Kapital die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten. Die sich vor allem im deutschen, aber auch europäischen Markt bietenden Opportunitäten können weitere Investitionen und damit zusätzliche finanzielle Mittel erfordern.

Um rasch auf solche Opportunitäten reagieren zu können, beantragt der Verwaltungsrat die Schaffung eines Kapitalbands mit einer oberen Grenze von 120%. Die dadurch geschaffene Möglichkeit zur Kapitalerhöhung wird mit dem beantragten bedingten Kapital für Finanzinstrumente so verknüpft, dass jede Erhöhung des Kapitals unter dem Kapitalband die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Reservierung von Aktien für Finanzinstrumente unter dem bedingten Kapital im gleichen Ausmass begrenzt und umgekehrt (Artikel 3e Abs. 1). Bezugsrechte sollen dabei für maximal 10% ausgeschlossen werden können; auch diese Möglichkeit ist über Artikel 3e Abs. 1 mit der Möglichkeit zum Ausschluss von Vorwegzeichnungsrechten verknüpft.

Auch beantragt der Verwaltungsrat im Rahmen des Hauptantrags eine untere Kapitalbandgrenze von 95% des bestehenden Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat darf seine Kompetenz zur Kapitalherabsetzung allerdings nur für Aktien ausüben, die heute als Aktienleihfazilität für die bestehenden Wandelanleihen verwendet werden. Diese Aktien werden frei und sollen vernichtet werden, wenn die Wandelanleihen nicht gewandelt werden. Der Verwaltungsrat beantragt die Kompetenz im Rahmen des Kapitalbands, weil so etwaige Stempelabgaben aus der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Kapitalband teilweise kompensiert werden können. Denn über die Stempelabgabe wird jeweils erst am Ende der Dauer des Kapitalbands gesamthaft abgerechnet. Dies ermöglicht im optimalen Szenario eine Einsparung von mehreren hunderttausend Franken an Stempelabgabegebühren. Der Verwaltungsrat beantragt das Kapitalband im Hauptantrag für eine Dauer von drei Jahren, d. h. bis zum 4. Mai 2026.

Die beantragten Grenzen von 120% und 95% sowie die beantragte Dauer von drei Jahren des Kapitalbands entspricht dem gegenwärtigen unteren Rahmen des Marktstandards. Der Verwaltungsrat schlägt allerdings im ersten Zusatzantrag vor, die untere Grenze des Kapitalbands auf 85.91% zu senken. Dies würde es ermöglichen, sämtliche 1.9 Millionen Aktien der Aktienleihfazilität im Rahmen der Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands zu vernichten. Diese Kapazität ist erforderlich, falls keine der Aktien zur Wandlung der bestehenden Wandelanleihen verwendet werden kann und im Rahmen des Kapitalbands keine Kapitalerhöhung bis zum Freiwerden der Aktienleihfazilität erfolgt. Weiter schlägt der Verwaltungsrat im zweiten Zusatzantrag vor, die Dauer des Kapitalbands vom 4. Mai 2026 bis zum 30. September 2027 zu verlängern. Dieser Vorschlag erfolgt für den Fall, dass die Aktienleihfazilität erst nach Rückzahlung der Wandelanleihe 2026 im Herbst 2026 frei wird. Um die Möglichkeit einer Reorganisation der Wandelanleihe 2026 mit einer Fristverlängerung von einem Jahr abzudecken, wird eine Frist von einem zusätzlichen Jahr, d. h. bis Ende September 2027, vorgesehen.

Der Verwaltungsrat beantragt im Rahmen des Hauptantrags ebenfalls, die Gründe für den Ausschluss der Bezugsrechte im Kapitalband gegenüber dem genehmigten Kapital leicht zu erweitern. Dabei geht es um Klarstellungen, wie insbesondere in lit. a, d und h. Zum anderen geht es darum, sicherzustellen, dass etwaige Finanzinstrumente nicht nur über das bedingte Kapital in Artikel 3c bedient werden können, sondern auch über Artikel 3a. Weil die beiden Bestimmungen verknüpft sind, erweitert dies die Aktienschaffungskompetenz des Verwaltungsrats gesamthaft nicht, schafft aber die Möglichkeit zur optimalen Auswahl der Quellen der zu verwendenden Aktien.

– **Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und Erweiterung auf Berater (Traktandum 6)**

Das Ziel der Mitarbeiterbeteiligungspläne der Zur Rose-Gruppe ist es, die Mitarbeitenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats mit eigener Investition an der fortgesetzten Wertsteigerung des Unternehmens in marktüblichem Umfang zu beteiligen, um deren Interessen denjenigen der Aktionäre anzugleichen.

Aufgrund der Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungspläne wurde das bestehende bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen bis auf 156 159 Aktien aufgebraucht. Zur zukünftigen Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungspläne beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen um 243 841 Aktien auf neu 400 000 Aktien wieder aufzustocken. Das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen entspricht nach der Erhöhung CHF 12 000 000 und damit knapp 3% des gegenwärtig eingetragenen Aktienkapitals der Zur Rose Group AG. Überdies hat sich gezeigt, dass eine Vergütung mit Aktien nicht nur für Arbeitnehmende erfolgen können soll, sondern auch für in einem Beratungsverhältnis für die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften tätige Personen, die durch eine solche Vergütung ebenfalls incentiviert werden sollen.

– **Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (Traktandum 7)**

Das beantragte bedingte Kapital ist eine sachliche, aber nicht betragsmässige Erweiterung der Erhöhungskompetenz unter dem Kapitalband gemäss Artikel 3a. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Kapital nicht nur über die direkte Ausgabe von Aktien, sondern auch über die vorgängige Ausgabe von Wandelanleihen zu beschaffen. Es zeigt sich, dass nur so in den verschiedenen Marktsituationen ausreichend Flexibilität besteht. Überdies soll die Bereitstellung von bedingtem Kapital dazu dienen, eine etwaige Reorganisation der Wandelanleihen 2025 und 2026 zu unterstützen.

Zur Aufrechterhaltung dieser finanziellen Flexibilität der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat also, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke zu erhöhen, indem neu 3 937 112 Namenaktien ausgegeben werden können. Davon sind 1 238 924 Aktien für die Wandel-

anleihen 2025 und 2026 reserviert und können ausser für eine Reorganisation dieser beiden Wandelanleihen nicht anderweitig verwendet werden. Die verbleibende Kompetenz des Verwaltungsrats zur Schaffung von neuen Aktien ist damit auf 2 698 188 Aktien bzw. 20% des bestehenden Kapitals beschränkt. Vorwegzeichnungsrechte können bei Wandelanleihen und Finanzinstrumenten für Akquisitionen und deren Refinanzierung sowie im Falle der Ausgabe zu Marktbedingungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird allerdings über Artikel 3e auf 10% begrenzt.

– **Beschränkung der Anzahl der unter Bezugsrechts- oder Vorwegzeichnungsrechtsausschluss beschreibbaren Aktien (Traktandum 8)**

Wie bereits oben dargelegt, werden die Artikel 3a und Artikel 3c verknüpft, indem sie eine gemeinsame Obergrenze von 20% für die Erhöhungs- bzw. Reservierungskompetenz des Verwaltungsrats und eine von 10% für den Bezugsrechts- und für den Vorwegzeichnungsrechtsausschluss durch den Artikel 3e erhalten. Damit wird die gesamthafte Erhöhungskompetenz des Verwaltungsrats und seine Kompetenz zum Ausschluss von Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechten begrenzt. Der Antrag wird als Hauptantrag für die Zeit bis zum 4. Mai 2026 gestellt. Sollte die Dauer des Kapitalbands bis zum 30. September 2027 verlängert werden, wird der Zusatzantrag gestellt, dass auch Artikel 3e bis zu diesem Datum verlängert wird.

– **Prospektive Abstimmung über LTIP (Traktandum 9)**

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass langlaufende Incentivierungsprogramme (LTIP) als Teil der variablen Vergütung vor deren Zuteilung von der Generalversammlung genehmigt werden sollten. Es besteht das Risiko, dass die Empfänger dieser Programme nicht ausreichend incentiviert und zu einem dem Programm und der Strategie entsprechenden Verhalten motiviert werden können, wenn diese Programme noch von der Zustimmung der Generalversammlung abhängen. Daher wird eine entsprechende Änderung in Artikel 25 der Statuten beantragt.

– **Umfirmierung und Sitzverlegung (Traktandum 10)**

Mit dem Verkauf des Schweizer Geschäfts an Medbase wird auch die Marke «Zur Rose» an Medbase abgetreten, wobei die Zur Rose Group AG das Recht hat, die Marke während einer Übergangsfrist weiterhin zu nutzen. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Firmenänderung für die Zur Rose Group AG auf. Der neue Name DocMorris AG referenziert auf die Marke DocMorris, die zukünftig sowohl für das B2C-Kerngeschäft als auch für die Gruppe verwendet wird.

Gleichzeitig wird im Rahmen des Verkaufs des Schweizer Geschäfts die stationäre Apotheke in Steckborn an Medbase übergehen. Es macht deshalb keinen Sinn, den Sitz der Gesellschaft in Steckborn zu belassen. Der Verwaltungsrat beantragt folglich, dass dieser nach Frauenfeld verlegt wird, wo sich die Büroräumlichkeiten der Gesellschaft befinden.

Der Antrag wird so gestellt, dass die Änderung erst dann und nur dann in Kraft tritt, wenn der Verkauf des Schweizer Geschäfts vollzogen ist.

– **Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats (Traktandum 11)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Verwaltungsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung effizient und gut zusammenarbeitet und den Bedürfnissen der Zur Rose-Gruppe entspricht. Er erfüllt die Anforderungen an Fachkenntnisse und Diversität. Zudem ist er der Auffassung, dass der derzeitige Verwaltungsratspräsident für die Leitung des Gremiums und die Vertretung der Zur Rose-Gruppe nach aussen bestens geeignet ist. Ferner kam er zum Schluss, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse der Zur Rose-Gruppe ist.

– **Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses (Traktandum 12)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungs- und Nominationsausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung die Zur Rose-Gruppe im vergangenen Geschäftsjahr in Angelegenheiten der Vergütung bedürfnisgerecht und umfassend beraten und unterstützt hat. Zudem sind die gegenwärtigen Mitglieder nach Auffassung des Verwaltungsrats als unabhängig im Sinne des «Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance» der economiesuisse zu betrachten, da sie weder in die operative Führung der Zur Rose-Gruppe eingebunden noch mit wichtigen Aktionären des Unternehmens verbunden sind. Der Verwaltungsrat ist ferner der Auffassung, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominationsausschusses, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse der Zur Rose-Gruppe ist.

– **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 13)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Buis Bürgi AG, Zürich, unabhängig und mit den Aufgaben als unabhängiger Stimmrechtsvertreter gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Verfahrensablauf bietet.

– **Wiederwahl der Revisionsstelle (Traktandum 14)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Ernst & Young AG, Zürich, mit den Aufgaben einer Revisionsstelle sowie den gesellschaftsinternen Abläufen der Zur Rose-Gruppe gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung der Revisionsstelle im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre.

– **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 (Traktandum 15.1)**

Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2022 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde zudem von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Auffassung, dass keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften. Der Vergütungsbericht ist unter report.zurrosegroup.com/de im Downloadcenter abrufbar.

– **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 (Traktandum 15.2)**

Die Struktur und Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrats werden periodisch überprüft und orientieren sich am Branchenumfeld. Die Vergütung setzt sich aus einer Basisvergütung und einer zusätzlichen Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Arbeit eine fixe Basisvergütung pro Amtsperiode (Retainer), die zu 70% in bar und zu 30% in Form von Namenaktien der Zur Rose Group AG mit einer dreijährigen Sperrfrist gewährt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht an eine Erfolgskomponente gebunden, und es erfolgt keine variable Vergütung. Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 1 330 000 wird davon ausgegangen, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2023 die sechs vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und des Vergütungs- und Nominationsausschusses) wiedergewählt werden. Der Betrag besteht aus der fixen Vergütung in bar und in Aktien, dem Ausschussonorar, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einer Reserve von ca. 5% der erwarteten fixen Vergütung für 2024. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Für das Geschäftsjahr 2022 betrug die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats CHF 1 315 000.

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütungen in ihrer Struktur und Höhe der gängigen Marktpraxis von mit der Zur Rose-Gruppe vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entsprechen, im Hinblick auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen sind und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang stehen.

– Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 (Traktandum 15.3)

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 wurde der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 3 166 000 für die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar von CHF 1 446 000, einer langfristigen variablen Vergütung in bedingten Aktien von CHF 1 496 000 sowie aus Vorsorgeleistungen von CHF 224 000 zusammen. Zwei Mitglieder der Konzernleitung erhalten die Barvergütung in EUR. Daher kann die tatsächliche Auszahlung abhängig vom Wechselkurs zum Zeitpunkt der Auszahlung abweichen.

Die langfristige variable Vergütung wurde den Mitgliedern der Konzernleitung in Form von Restricted Share Units und Performance Share Units zugeteilt, d.h. in Form von bedingten Aktien, deren Ausübbarkeit von im Voraus definierten Service- und Leistungsbedingungen abhängt. Einzelheiten zu den Bedingungen und Konditionen finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

– Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 (Traktandum 15.4)

In Anbetracht des zukunftsgerichteten Charakters der langfristigen variablen Vergütung wird die Abstimmung über die langfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung ab dieser Generalversammlung 2023 prospektiv für die auf die Generalversammlung folgende Zuteilung durchgeführt.

Für das laufende Geschäftsjahr 2023 wurde der vorgeschlagene Gesamtbetrag von CHF 1 600 000 für die langfristige variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Die langfristige variable Vergütung wird den Mitgliedern der Konzernleitung in Form von Performance Share Units (PSU) zugeteilt, d.h. in Form von bedingten Aktien, deren Zuteilung an vordefinierte Service- und Leistungsbedingungen geknüpft ist.

Um eine rasche Erholung des Aktienkurses von Zur Rose zusätzlich zu fördern und damit die Wertschöpfung für unsere Aktionäre zu steigern, hat der Verwaltungsrat ab 2023 eine Weiterentwicklung der bestehenden langfristigen variablen Vergütung vorgenommen. Die derzeitige Leistungsbedingung Umsatzwachstum wird durch anspruchsvolle Aktienkursziele ersetzt. So werden die PSUs nur dann in Aktien umgewandelt, wenn der Kurs der Zur Rose-Aktie nach Ablauf der dreijährigen Leistungsperiode auf mindestens CHF 60 angestiegen ist. Die maximale Umwandlung von einer PSU in zwei Aktien liegt bei einem Kursanstieg der Zur Rose-Aktie auf CHF 100 mit linearer Interpolation innerhalb der Kursspanne von CHF 60 und CHF 100. Diese Weiterentwicklung des PSU-Plans verankert unsere strategischen Initiativen, einschliesslich des Break-even-Programms (inkl. Refinanzierung) und des Ausbaus des digitalen Gesundheitsökosystems, die wir zur Unterstützung unserer Transformation unternommen haben, und bringt die endgültige Auszahlung im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung in Einklang mit den Erfahrungen unserer Aktionäre. Einzelheiten zu den Bedingungen finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

– **Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 (Traktandum 15.5)**

Weil von einer retrospektiven Genehmigung auf eine prospektive Genehmigung umgestellt wird, erfolgen an dieser Generalversammlung zwei Genehmigungen für den überarbeiteten PSU-Plan: die Genehmigung für das Geschäftsjahr 2023 (vorstehendes Traktandum 15.4) und diejenige für das Geschäftsjahr 2024.

– **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 (Traktandum 15.6)**

Für das Geschäftsjahr 2024 wird der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 3 500 000 pro Geschäftsjahr für die fixe Vergütung von insgesamt sechs Mitgliedern der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag besteht aus dem fixen Grundgehalt, den Nebenleistungen, den Arbeitgeberbeiträgen an die Personalvorsorgestiftungen, die Sozialversicherungsleistungen (AHV/IV/EO und ALV) und die Krankentaggeld und Unfallversicherungen sowie einer Reserve von ca. 10% der erwarteten fixen Vergütung für 2024. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Zwei Mitglieder der Konzernleitung werden in EUR bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für diese Mitglieder auf Basis des durchschnittlichen Wechselkurses für 2022 von 1 EUR = 1.0049 CHF. Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2022 wurden den acht Mitgliedern der Konzernleitung insgesamt CHF 4 264 000 ausbezahlt (fixes Grundgehalt inkl. Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen).

– **Gemeinsame Erläuterung zu den Traktanden 15.3 bis 15.6**

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütung der Konzernleitung der gängigen Marktpraxis von mit der Zur Rose-Gruppe vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entspricht, im Hinblick auf die von den Konzernleitungsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen ist und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang steht.

Organisatorische Hinweise

– **Teilnahme- und Stimmberechtigung/Zutrittskarte**

Wenn Sie an der Generalversammlung persönlich teilnehmen, bitten wir Sie um Anmeldung und Anforderung einer Zutrittskarte mit beiliegendem Formular. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Zutrittskarte elektronisch zu bestellen. Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Die Zutrittskarten werden ab dem 19. April 2023 zugestellt. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien am 26. April 2023 im Aktienbuch der Zur Rose Group AG eingetragen sind. Ab dem 27. April 2023 bis zur Generalversammlung sind Einträge in das Aktienbuch nicht mehr möglich.

– **Vertretung**

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Statuten der Zur Rose Group AG hat sich die Vertreterin oder der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen;

– durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, Postfach, 8024 Zürich. Die Vollmachtserteilung erfolgt über das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular, das dieser Einladung beiliegt, oder über die elektronische Plattform bis zum 2. Mai 2023 um 12.00 Uhr (Eingang). Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Falls Sie spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden Sie dazu das Formular auf der Rückseite des Antwortscheins oder die Onlineplattform bis zum Weisungsschluss am 2. Mai 2023 um 12.00 Uhr. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen.

– **Geschäftsbericht**

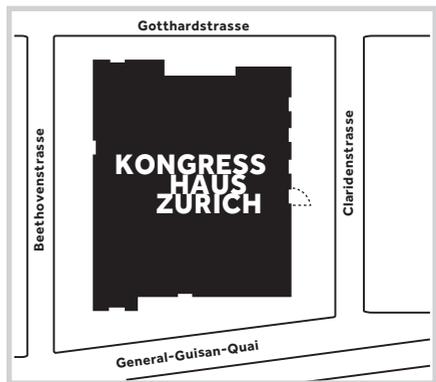
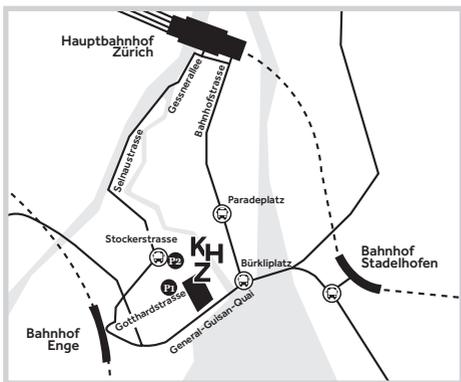
Der Geschäftsbericht 2022, der auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, kann online eingesehen und heruntergeladen werden unter report.zurrosegroup.com/de.

– **Rückfragen**

Bei Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Lisa Lüthi, Director Communications, Telefon: +41 52 724 08 14, E-Mail: aktionaere@zurrose.com.

– **Anreise**

Das Kongresshaus Zürich ist gut vom Hauptbahnhof und vom Bahnhof Stadelhofen erreichbar. Bei einer Anreise mit dem Auto befinden sich in unmittelbarer Nähe des Kongresshauses die Parkhäuser Park Hyatt Zürich (P1) und Bleicherweg (P2). Detaillierte Angaben zur Anreise mit den ÖV oder mit dem Auto sind unter <https://www.kongresshaus.ch/de/ueber-uns/downloads> abrufbar. Der Eingang ins Kongresshaus befindet sich an der Claridenstrasse 5.



Anhang

Anhang 1: Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht (Traktandum 4)

Am 1. Januar 2023 ist die Aktienrechtsrevision in Kraft getreten. Dies verlangt Änderungen der Statuten, die hier beantragt werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 bis 4.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Änderungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Zudem zeigt die folgende Gegenüberstellung den detaillierten Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen der Statuten im Vergleich mit den geltenden Statuten sowie in bereinigter Fassung.

Traktandum 4.1: Ausübung von Finanzinstrumenten, die sich auf das bedingte Kapital beziehen, Aktien und Aktienbuch

Die Statutenbestimmungen über die Aktien und Vinkulierung werden an das neue Aktienrecht angepasst und generell modernisiert.

Mit der Änderung von Artikel 3d der Statuten wird ermöglicht, dass Finanzinstrumente, wie Optionen für Mitarbeiter oder Wandelanleihen für Investoren, in Zukunft auch auf elektronischem Weg ausgeübt werden können. Das vereinfacht die Administration solcher Instrumente.

Mit Einführung der Registerwertrechte ist es sinnvoll klarzustellen, dass in den Statuten in Artikel 4, Abs. 1 nur einfache Wertrechte gemeint sind, aber nicht Registerwertrechte.

Die für Artikel 5 Abs. 1 der Statuten vorgeschlagenen Änderungen sollen die zukünftige elektronische Kommunikation mit denjenigen Aktionären, die ihre E-Mail-Adresse angeben, vereinfachen.

Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen Artikel 3d wie folgt einzufügen (bisheriger Artikel 3d wird 3e) sowie Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 wie folgt zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Bereinigte Fassung

Marginalie

Ausübung von Rechten zum Bezug von Aktien aus dem bedingten Kapital

Marginalie

Ausübung von Rechten zum Bezug von Aktien aus dem bedingten Kapital

Artikel 3d

Rechte zum Bezug neuer Aktien aus dem bedingten Kapital nach Artikel 3b und 3c dieser Statuten werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Artikel 3d

Rechte zum Bezug neuer Aktien aus dem bedingten Kapital nach Artikel 3b und 3c dieser Statuten werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Artikel 4 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Artikel 5 Abs. 1 und 2

¹ Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutznießer mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse (inklusive, wenn angegeben, elektronische Adresse) und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen bzw. elektronischen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Artikel 4 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Artikel 5 Abs. 1 und 2

¹ Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutznießer mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse (inklusive, wenn angegeben, elektronische Adresse) und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen bzw. elektronischen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Traktandum 4.2: Generalversammlung

Neu erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (d.h., dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchzuführen. Das soll auch in den Statuten durch den Artikel 9 Abs. 5 klargestellt werden. Weitere Ergänzungen zur Einberufung der Generalversammlung werden neu in Artikel 9 Abs. 3 und 4 geregelt.

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Minderheitsrechte gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Zudem sieht das neue Recht vor, dass Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Weiter sieht das neue Recht vor, dass bei nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen auch über gestellte Anträge auf Wahl einer Revisionsstelle ein Beschluss gefasst werden kann. Diese Neuerungen aus der Aktienrechtsrevision führen zu Änderungen im Artikel 10 Abs. 1 und 2.

Unter dem neuen Recht müssen Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen auch in den Statuten verankert werden (Artikel 11 Abs. 2).

Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurden unter dem neuen Recht erweitert und führen zu Änderungen in Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6, 7, 8, 10, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 13, Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 32 Abs. 2. Auch die weiteren hier beantragten Änderungen sind ein Nachvollzug der Aktienrechtsreform.

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6–12, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3, 4 und 5, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 32 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6-12

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

(...)

6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

~~7.~~ 9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

~~8.~~ 11. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten; und

~~9.~~ 12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Bereinigte Fassung

Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6-12

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

(...)

6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

11. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten; und

12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8 Abs. 2

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern

- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
- (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
- (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens ~~10~~ 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 8 Abs. 2

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern

- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
- (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
- (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 9 Abs. 3, 4 und 5

- ³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Eingetragene Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.
- ⁴ In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, die Art und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und des oder der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- ⁵ Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Artikel 9 Abs. 3, 4 und 5

- ³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- ⁴ In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, die Art und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.
- ⁵ Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Artikel 10 Abs. 1 und 2

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 000 000 oder in Höhe von mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen sind hiervon an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Wahl einer Revisionsstelle oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungprüfung.

Artikel 11 Abs. 2

- ² Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 10 Abs. 1 und 2

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen sind hiervon an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Wahl einer Revisionsstelle oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Artikel 11 Abs. 2

- ² Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, ~~der nicht Aktionär zu sein braucht~~, vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien ~~Einführung von Stimmrechtsaktien~~;
- ~~3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung einer solchen Beschränkung;~~
- ~~5-3.~~ die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~6-4.~~ die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ~~Bezugsrechtes~~; ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;

Artikel 12 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;

6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

7. die ~~Umwandlung~~ Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien ~~in Inhaberaktien~~;

8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

~~und~~ 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

15. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen. Bei Abstimmungen und Wahlen wird das genaue Stimmverhältnis ermittelt.

Artikel 32 Abs. 2

² Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Gewinnreserven schaffen.

6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

15. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen. Bei Abstimmungen und Wahlen wird das genaue Stimmverhältnis ermittelt.

Artikel 32 Abs. 2

² Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Gewinnreserven schaffen.

Traktandum 4.3: Virtuelle Generalversammlung

In der Aktienrechtsrevision wurde die Rechtsgrundlage für die rein virtuelle Generalversammlung geschaffen, bei der eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort ausschliesslich auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Die Covid-19-Pandemie hat Unternehmen gelehrt, dass sie hinsichtlich der Form ihrer gesellschaftsrechtlichen Versammlungen flexibel bleiben müssen. Entsprechend schlägt der Verwaltungsrat vor, die für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung notwendige statutarische Grundlage zu schaffen. Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein, dass eine virtuelle Generalversammlung auch die Anforderungen an eine echte Partizipation und einen echten Austausch unter den Aktionären und mit der Gesellschaft erfüllt.

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 9 Abs. 6 wie folgt einzufügen:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Bereinigte Fassung

Artikel 9 Abs. 6

⁶ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 9 Abs. 6

⁶ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Traktandum 4.4: Verwaltungsrat und Vergütungen

Das Aktienrecht wurde auch auf Stufe Verwaltungsrat hinsichtlich Zulassung elektronischer Kommunikationsformen überarbeitet. Diese Modernisierungen will Zur Rose anwenden. Der Verwaltungsrat schlägt darum eine Anpassung von Artikel 18 Abs. 3 vor.

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrats leicht überarbeitet. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in den Statuten (Artikel 19 Abs. 2 Ziff. 4, 8, 10) zu übernehmen.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision ist es, die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen der VegüV wurde unverändert ins Gesetz überführt. Nur bei wenigen Bestimmungen gab es Änderungen. Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Punkte in den Statuten abzubilden: die nun ausdrücklich im Gesetz verankerte Bestimmung, wonach der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird (Artikel 25 Abs. 2); die Bestimmung, nach der das Entgelt für vertragliche Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf (Artikel 28 Abs. 3); und die geänderte Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb der Gesellschaft (Artikel 29 Abs. 4)

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 18 Abs. 3, Artikel 19 Abs. 2 Ziff. 4, 8 und 10, Artikel 25 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 29 Abs. 4 wie folgt einzufügen bzw. zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/Streichungen)

Bereinigte Fassung

Artikel 18 Abs. 3

³ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: ~~Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.~~

1. an einer Sitzung mit Tagungsort; und/oder

2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel); oder

3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Artikel 18 Abs. 3

³ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort; und/oder

2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel); oder

3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Artikel 19 Abs. 2 Ziff. 4, 8 und 10

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

(...)

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen ~~und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;~~

(...)

8. die Beschlussfassung über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);

(...)

10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung; und

Artikel 25 Abs. 2

² Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

(bisheriger Absatz 2 wird 3, 3 wird 4, 4 wird 5)

Artikel 19 Abs. 2 Ziff. 4, 8 und 10

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

(...)

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;

(...)

8. die Beschlussfassung über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);

(...)

10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; und

Artikel 25 Abs. 2

² Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Artikel 28 Abs. 1 und 3

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats ~~befristete oder unbefristete~~ Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Gruppenleitung geschäftsmässig begründete Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf den Durchschnitt der Vergütungen, die in den letzten drei Geschäftsjahre an dieses Mitglied ausgerichtet wurden, nicht übersteigen. ~~die im vorangehenden Geschäftsjahr an dieses Mitglied ausbezahlte gesamte Jahresvergütung nicht übersteigen.~~

Artikel 29 Abs. 4

- ⁴ Als Mandate gelten Tätigkeiten in mit dem Verwaltungsrats-, dem Geschäftsleitungs- oder dem Beiratsmandat vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 28 Abs. 1 und 3

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Gruppenleitung geschäftsmässig begründete Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf den Durchschnitt der Vergütungen, die in den letzten drei Geschäftsjahre an dieses Mitglied ausgerichtet wurden, nicht übersteigen.

Artikel 29 Abs. 4

- ⁴ Als Mandate gelten Tätigkeiten in mit dem Verwaltungsrats-, dem Geschäftsleitungs- oder dem Beiratsmandat vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Traktandum 4.5: Geschäftsbericht und Information

Das Obligationenrecht würdigt die Relevanz eines regelmässig erscheinenden Berichts über nichtfinanzielle Belange (Nachhaltigkeitsbericht) und verlangt in der Zukunft die Erstellung und Publikation eines solchen. Der Verwaltungsrat beantragt, darauf in den Statuten Bezug zu nehmen (Artikel 31 Abs. 2).

Die Aktienrechtsrevision erlaubt zudem, dass alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre auch an eine im Aktienregister eingetragene elektronische Adresse (beispielsweise per E-Mail) versendet werden kann, wenn dies die Statuten vorsehen. Der Verwaltungsrat beantragt, dies in den Statuten festzulegen (Artikel 34 Abs. 1).

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 31 Abs. 2, die Marginalie von Art. 31 sowie Artikel 34 Abs. 1 und 3 wie folgt zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Marginalie

Geschäftsjahr, Geschäfts- und Vergütungsbericht,
Bericht über nichtfinanzielle Angelegenheiten

Artikel 31 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht und gegebenenfalls einen Bericht über nichtfinanzielle Angelegenheiten.

Bereinigte Fassung

Marginalie

Geschäftsjahr, Geschäfts- und Vergütungsbericht,
Bericht über nichtfinanzielle Angelegenheiten

Artikel 31 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht und gegebenenfalls einen Bericht über nichtfinanzielle Angelegenheiten.

Artikel 34 Abs. 1 und 3

¹ Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse. ~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.~~

~~3. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.~~

Artikel 34 Abs. 1 und 3

¹ Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Zur Rose Group AG

Walzmühlestrasse 60
8500 Frauenfeld
Schweiz

T +41 52 724 00 20
aktionaere@zurrose.com
zurrosegroup.com